

Protokoll der Gemeindeversammlung

Montag, 8. April 2024, 19.00 - 19.50 Uhr, Saal, Gasthof Ochsen

Traktandenliste

- 1 Genehmigung der Traktandenliste
- 2 Bauverwaltung: Vorlage und Genehmigung des neuen Baureglementes
- 3 Umwelt und Raumordnung, Wasserversorgung: Schlussabrechnung Sanierung Reservoir Leimfeld (Ersatz Behälter 1898 und Sanierung Behälter 1950) - Kenntnisnahme
- 4 Allgemeine Verwaltung: Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010
 - A) **Abschnitt: 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 3 Stellenplan
 - Aufhebung Abs. 2, 3 und 4
 - B) **Anhang B, Abschnitt: 2. Jahresentschädigungen**
 - § 4 Andere Jahresentschädigungen
 - 1. Gemeindevizepräsident (Anpassung Jahresentschädigung)
- 5 Allgemeine Verwaltung: Festlegung des neuen Stellenplanes (gestützt auf § 3 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010)
- 6 Verschiedenes

Organisation

Vorsitz	Kurt Bloch, Gemeindepräsident
Protokoll	Melinda Hüsler, Gemeindeschreiberin

Stimmberechtigte	28
Stimmenzähler	Kohler Christoph, Rubitschung Kurt

Begrüssung

Kurt Bloch begrüsst alle anwesenden Personen herzlich zur Gemeindeversammlung. Speziell begrüsst er auch Rahel Bühler der AZ Medien. Er ist positiv überrascht, dass so viele Personen vor Ort sind.

Wahl von Stimmenzählenden

Kurt Bloch schlägt zur Wahl vor:

- Kohler Christoph
- Rubitschung Kurt

Die Gemeindeversammlung wählt Kohler Christoph und Rubitschung Kurt stillschweigend als Stimmenzähler.

1 Genehmigung der Traktandenliste

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Traktandenliste stillschweigend.

2 Bauverwaltung: Vorlage und Genehmigung des neuen Baureglementes

Bericht

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der neuen Ortsplanung muss auch das Baureglement angepasst bzw. komplett überarbeitet werden. Für die Genehmigung des Baureglementes ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die Ortsplanungsrevision (inkl. Zonenreglement) hingegen wird gemäss Planungs- und Baugesetz öffentlich - mit Einsprachemöglichkeit - aufgelegt. Momentan läuft die 2. Auflage der Ortsplanungsrevision und sie dauert bis am Dienstag, 2. April 2024.

Der Gemeinderat hat das neue Baureglement am 22. Februar 2024 zhd der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Vorbereitungen dazu hat die *Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision* getroffen.

Neues Baureglement

Das neue Baureglement besteht insgesamt aus 4 Abschnitten und 25 §§.

- I. Formelle Vorschriften
- II. Bauvorschriften
- III. Schluss- und Übergangsbestimmungen
- IV. Genehmigungsvermerk

Im Einzelnen sehen die neuen Regelungen wie folgt aus:

I. Formelle Vorschriften

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Zweck *Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.11) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.*
- 2 Geltungsbereich *Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Mümliswil-Ramiswil. Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, den Bauzonenplänen, dem Gesamtplan, dem Plan Naturgefahren, dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.*
- 3 Weitere Reglemente *Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.*

§ 2 Zuständigkeiten

- 1 Baubehörde (§ 135 PBG) *Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baubehörde. Die Baubehörde ist die Baukommission Mümliswil-Ramiswil. In einschlägigen Fällen kann die Baubehörde die zuständigen Gemeindekommissionen und öffentlichen Werke beiziehen.*
- 2 Bauten ausserhalb der Bauzone (§ 38^{bis} PBG) *Ausserhalb der Bauzone braucht es neben der Bewilligung der Baubehörde auch die Zustimmung des Bau- und Justizdepartements.*
- 3 Beizug von Fachleuten *Die Baubehörde kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten der Baugesuchstellenden.*

§ 3

Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren

1 Einsprachen
(§ 8 KBV)

Einsprachen gegen publizierte Bauvorhaben sind innerhalb der Auflagefrist der Baubehörde einzureichen. Sie haben in Papierform schriftlich zu erfolgen und müssen zwingend einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Erfüllt die Einsprache nicht die zwingend notwendigen Punkte, so wird durch die Baubehörde nicht auf die Einsprache eingetreten.

2 Beschwerden
(§ 2 KBV)

Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement (BJD) und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 4

Voranfragen

1 Vorentscheid

Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, so kann er die Baubehörde um einen Vorentscheid ersuchen. Die Beantwortung einer Voranfrage bindet die Baubehörde in einem nachfolgenden Verfahren nicht. Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind im Doppel einzureichen. Die der Baubehörde dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellenden.

§ 5

Gebühren

1 Gebühren

Die Baubehörde erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren.

Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde festgelegt.

§ 6

Baugesuch

1 Form

Für die Baugesuche sind die bei der Gemeinde erhältlichen offiziellen Formulare zu verwenden. Die Baugesuche sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden der Baubehörde zu richten.

Die Baugesuche inkl. allen erforderlichen Plänen und Unterlagen sind in der erforderlichen Anzahl in Papierform und unterzeichnet einzureichen.

2 Inhalt

Baugesuche haben die in der KBV §5 Abs.1 sowie § 6 aufgeführten Angaben zu enthalten. Zudem kann die Baubehörde einen Finanzierungsnachweis verlangen.

§ 7

Kontrollen, Mitteilungspflicht

1 Kontrollen

Die Baubehörde vollzieht die in der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Umweltschutzgesetzgebung und die im Baureglement der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil vorgesehenen Prüfungen der Nachweise und die Baukontrollen. Sie hat vor Baubeginn insbesondere das Schnurgerüst zu kontrollieren.

2 Meldungen
(§ 12 KBV)

Die Bauherrschaft muss folgende Verfahrensstadien der Baubehörde mind. 24 Stunden im Voraus melden:

Baubeginn

Schnurgerüst und Höhe der Bodenplatte: Abnahme durch Geometer auf Kosten der Bauherrschaft und Meldung an die Baubehörde.

Fertigstellen der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen: Meldung durch die Bauherrschaft oder durch den Architekten/die Architektin resp. den Ingenieur/die Ingenieurin an die Werk- und Umweltschutzkommission.

Kanalisation: Abnahme- und Einmessbereitschaft des Leitungsanschlusses an die öffentliche Leitung (erstellter Anschluss ohne Weiterführung der Leitung, Anschluss muss einsehbar sein) sowie des Leitungsverlaufs inkl. Schächte. Die Leitungen dürfen erst nach der Abnahme und dem Einmessen eingedeckt werden. Versäumt die Bauherrschaft die Meldung der Abnahme und des Einmessens des Leitungsanschlusses bzw. der gesamten Leitungen an die Werk- und Umweltschutzkommission, müssen die betroffenen Leitungsabschnitte auf Kosten der

Bauherrschaft mittels Kanalfernsehaufnahmen kontrolliert oder je nach Ausgangslage wieder freigelegt werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Leitungen bis zum öffentlichen Anschluss auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Wasser: Abnahme- und Einmessbereitschaft des Leitungsanschlusses an die öffentliche Leitung (erstellter Anschluss ohne Weiterführung der Leitung, Anschluss muss einsehbar sein) sowie des Leitungsverlaufs und der Hauseinführung. Die Leitungen dürfen erst nach der Abnahme und dem Einmessen eingedeckt werden. Versäumt die Bauherrschaft die Meldung der Abnahme und des Einmessens des Leitungsanschlusses bzw. der gesamten Leitungen an die Werk- und Umweltschutzkommission, müssen die betroffenen Leitungsabschnitte auf Kosten der Bauherrschaft wieder freigelegt werden. Bei der Verwendung von Kunststoffleitungen muss ein Leckortungsband verlegt werden. Der Wassermesser ist an einem geeigneten, leicht zugänglichen und frostsicheren Platz zu installieren. Grundsätzlich ist der Wassermesser unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn anzubringen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Fertigstellung der Armierung (Boden, Wand, Decke) des Schutzraumes und Kontrolle des Einbaus der Schutzraumbauteile: Meldung durch beauftragte/n Ingenieur/in an Baubehörde.

Rohbauvollendung

Beginn der Umgebungsarbeiten entlang Strassen und Nachbargrenzen (Böschungen, Mauern, Randabschlüsse): Meldung durch die Bauherrschaft resp. Architekt/in oder Gartenbauunternehmer/in an die Baubehörde.

Vollendung des Gebäudes, insbesondere Schutzraum: Meldung durch die Bauherrschaft oder durch den Architekten/die Architektin an die Baubehörde.

Bezugsbereitschaft

Allfällige weitere Meldungen gemäss Entscheid der Baubehörde.

Die Selbstdenklaration der obligatorischen Meldungen ist nach Abschluss des Bauvorhabens an die Baubehörde zu senden.

§ 8

Sicherheit

1 Sicherheit

Betreffend Unfallverhütung sind die Vorschriften der SUVA sowie die Richtlinien der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu zu beachten und zu befolgen. Ab 100 cm Absturzhöhe ist ein Schutzelement erforderlich. Die Absturzsicherungen sind zwingend gemäss der entsprechenden bfu-Richtlinie sowie der SIA-Norm 358 auszuführen.

§ 9

Abstellräume

1 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV)

Bei Mehrfamilienhäusern sind nach Möglichkeit in jeder Wohnung ein separater Abstellraum oder entsprechende Einbauschränke zu erstellen. Mehrfamilienhäuser haben Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen von mindestens 3 m² pro Wohnung aufzuweisen. Sie haben Keller- oder Estrichabteile von durchschnittlich mindestens 4 m² Grundfläche pro Wohnung aufzuweisen.

§ 10

Solaranlagen

1 Baubewilligungspflicht / Meldepflicht

Die Baubewilligungspflicht resp. Meldepflicht ist in § 14 des Zonenreglements der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil festgehalten.

2 Gesuch

Wenn ein Baugesuch notwendig ist, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn ein Situationsplan, ein Fassadenansichtsplan, ein Dachaufsichtsplan sowie ein Baubeschrieb einzureichen. Dabei ist das kantonale «Formular zur Meldung von Solaranlagen» zu verwenden.

II. Bauvorschriften

§ 11 Bepflanzungen und Verkehrssicherheit

- 1 Verkehrser-schliessung *Die Baubehörde kann Breite und Ausführungsart der Zufahrt von und zu der öffentlichen Erschliessung vorschreiben.*
- 2 Verkehrs-sicherheit *Bei Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen sowie privaten Ein- und Ausfahrten dürfen die Sichtverhältnisse durch Bepflanzungen, parkierte Fahrzeuge, Beschilderungen, Container, Einfriedigungen, Böschungen oder dergleichen nicht behindert werden. Die Baubehörde legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung fest, soweit im Erschliessungsplan keine Sichtzone festgelegt worden ist (§ 50 KBV). In der Höhe ist der Bereich zwischen 0.50 m und 3.00 m freizuhalten. Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.*
- 3 Bepflanzung entlang öffentlicher Strassen *Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausragen, sind von der Eigentümerschaft bis auf eine Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen. Die Baubehörde ist berechtigt, nach vorausgegangener Information und Fristsetzung und anschließender Verfügung das Zurückschneiden auf Kosten der Eigentümerschaft durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Funktion der Strassenbeleuchtung, sowie Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten dürfen nicht durch Bäume und Sträucher beeinträchtigt werden.*

§ 12 Bankett, Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen

- 1 Bankett (§ 49 KBV) *An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn oder Trottoir und der Einfriedigung (z.B. Gartenmauer, Lebhag, Zaun) jederzeit ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Pflanzen/Sträucher sind entsprechend zu pflegen und regelmässig zurückzuschneiden. Die Bankette sind von der Grundeigentümerschaft zu unterhalten. Die Gemeinde ist nicht zur Übernahme des Banketts verpflichtet. Werden an öffentliche Strassen oder Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden.*
- 2 Höhen *Die Höhe einer Einfriedigung darf entlang von Gemeindestrassen 2.00 m (gemessen ab Oberkante Strassenbelag) nicht übersteigen. Dies gilt für eine Tiefe von mind. 3 m ab Strassen-/Trottoirgrenze. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Sichtbermen.*
- 4 Terrainauffüllungen und Abgrabungen / Stützmauern *Auf der Strassenseite muss 0.50 m für das Bankett freigelassen werden. Bei Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang von Gemeindestrassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zur Breite) nicht übersteigen. Die zulässige Höhe von Stützmauern (insbesondere bei Terrassierungen) wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt, in der Regel sollen diese aber nicht höher als 1.00 m (gemessen ab Oberkante Trottoir- bzw. Strassenbelag) sein. Dies gilt für eine Tiefe von mind. 3 m ab Strassen-/Trottoirgrenze. Die Sichtzonen sind (gemäss Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung) in jedem Fall einzuhalten.*
- 5 Kantonsstrassen *Bezüglich Einfriedigungen, Terrainauffüllungen und Abgrabungen sowie Stützmauern entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.*

§ 13

Abstellplätze und Garagenvorplätze

1 Anzahl
 (§ 42 KBV)

Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (§ 42 und Anhang IV) Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.

Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkieranlagen vorschreiben.

Für Wohnhäuser sind folgende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen:

Einfamilienhaus

a) Pro Einfamilienhaus mindestens 2 Abstellplätze, bei Einfamilienhäusern mit mehr als 5 Zimmern ist pro zwei zusätzliche Zimmer ein zusätzlicher Abstellplatz zu erstellen.

- bis 5.0 Zimmer 2 Abstellplätze
- 5.5 – 7.0 Zimmer 3 Abstellplätze
- ab 7.5 Zimmer 4 Abstellplätze

Garage / Carport und der dazugehörige Vorplatz zählen als je ein Abstellplatz.

Mehrfamilienhaus

b) Für Mehrfamilienhäuser / Gesamtüberbauungen pro Wohnung mindestens 1 Abstellplatz, bei Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern ist pro zwei zusätzliche Zimmer ein zusätzlicher Abstellplatz zu erstellen.

- für 1.0 – 3.0 Zimmerwohnungen 1 Abstellplätze pro Wohnung
- für 3.5 – 5.0 Zimmerwohnungen 2 Abstellplätze pro Wohnung
- für 5.5 – 7.0 Zimmerwohnungen 3 Abstellplätze pro Wohnung
- ab 7.5 Zimmerwohnungen 4 Abstellplätze pro Wohnung

Zusätzlich 10 % Besucherparkplätze vom Total eines Mehrfamilienhauses. Berechnete «Teilabstellplätze» werden immer auf den nächsten ganzen Abstellplatz aufgerundet.

Garage / Carport und der dazugehörige Vorplatz zählen als je ein Abstellplatz.

Bei Mehrfamilienhäusern mit gesamthaft mehr als 8 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

Gewerbe- und Industriebauten

c) Bei Gewerbe- und Industriebauten mit gesamthaft mehr als 20 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

2 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Baubehörde Abweichungen von den Bestimmungen gemäss § 13 Abs. 1 dieses Reglements bewilligen.

3 Ersatzabgabe

Können oder dürfen die erforderlichen Abstellplätze nicht erstellt werden, so hat die Grundeigentümerschaft gemäss Gebührenreglement eine Ersatzabgabe zu leisten.

4 Gemeinsame Zufahrt

Entlang von öffentlichen Strassen kann die Baubehörde bei 4 und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.

5 Dimensionierung

Die oberirdischen Abstellplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden, eine Grösse von 5 x 3 m aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse 5 x 2,5 m zu betragen.

Im Übrigen gelten als Richtlinien die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner SNV Norm Nr. 640 603 und 640 605.

6 Tiefe zur Strassenlinie

Vorplätze vor Garagen sowie Abstellplätze, müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- oder Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 6.00 m ist. In topographisch schwierigen Verhältnissen kann die Baubehörde Ausnahmen bis mind. 5 m bewilligen.

- 7 Anforderungen an Garagenzufahrten und Abstellplätze (§ 42, 53 KBV) *Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen, noch durch andere Anlagen behindert werden.
Für Rampen von Garageneinfahrten gilt die kantonale Bauverordnung (§ 53, Abs. 4 sowie Anhang V).
Ausfahrten, die bei einem späteren Ausbau der Strasse angepasst oder aufgehoben werden müssen, weil sie den oben genannten Vorschriften nicht mehr genügen, dürfen nur gegen Revers bewilligt werden.
Für Bauten an Kantonsstrassen gelten die kantonalen Bestimmungen.*
- 8 Entwässerung *Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.*
- 9 Reinigung der Strassen *Stark verschmutzte Strassen sind von den Verursachenden umgehend zu reinigen.*

§ 14

Benutzung öffentlichen Grundes

- 1 Inanspruchnahme (§ 66 KBV) *Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Für die Inanspruchnahme kann eine Gebühr, die dem Umfang der Nutzung entspricht, erhoben werden.*
- 2 Baustopp (§ 150 BPG) *Bauliche Anlagen, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baubehörde unverzüglich einzustellen.
Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.*
- 3 Verschleiss / Verschmutzung *Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, haben die Verursachenden zu beheben. Kommen sie dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.*

§ 15

Anlagen zur Abfallentsorgung

- 1 Gemeinsame Anlagen (§ 43 KBV) *Die Baubehörde kann beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern sowie bei Bauten, die nicht direkt an eine öffentlichen Strasse anstossen, an geeigneter Stelle gemeinsame, gut zu gestaltende Container-Standorte festlegen, die von den Benützenden sachgerecht zu unterhalten sind.*

§ 16

Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung

- 1 Terrainveränderung (§ 63^{bis} KBV) *Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Umgebung auszuführen.*
- 2 Neubauten *Häuser in Hanglagen müssen in Grund- und Aufriss so gestaltet werden, dass nur ein Minimum an Terrainveränderungen nötig ist. Sie haben sich den topographischen Verhältnissen und dem Niveau der Erschliessungsanlagen anzupassen.*
- 3 Umgebungsgestaltung *Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und das Orts- und Strassenbild ergibt. Die wesentlichen Elemente der Umgebungsgestaltung (Terraingestaltung, Erschliessung, Böschung, Mauern, Treppen, Einfriedungen sowie geplante Hochstammbäume) sind in einem Plan darzustellen.
Soweit erforderlich, ist mit dem Baugesuch ein Plan der geplanten Umgebungsgestaltung mit Höhenkoten einzureichen. Dieser ist mit der Baubehörde abzusprechen, zu publizieren und mit dem Baugesuch zu genehmigen.*
- 4 Steingärten *Die Bestimmungen für Steingärten richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.*

§ 17

Fassaden- und Dachgestaltung

- 1 Fassade- und Dachgestaltung Bei der Fassade- und Dachgestaltung ist auf die Umgebung angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung störender Materialien wie z.B. spiegelnde oder metallglänzende Verkleidungen ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig sind auffällige oder grelle Fassadenfarben.

§ 18

Werkleitungen

- 1 Unterirdische Verlegung Im Interesse des Orts- oder Quartierbildes verpflichtet die Gemeinde die Werkeigentümerschaft, im Rahmen von Neuerschliessungen oder im Zusammenhang mit Gesamt-sanierungen von Strassen und/oder Werken, ihre Leitungen unterirdisch zu verlegen.
- 2 Verlegung öffentlicher Werkleitungen Öffentliche Werkleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Auf Privatgrundstücken sind öffentliche Werkleitungen als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, sofern sie nicht in genehmigten Nutzungsplänen dargestellt sind.

§ 19

Brandruinen / Abbruchobjekte / unvollendete Bauten

- 1 Entfernung / Wiederherstellung Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch, verzögerten Baufortschritt oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer angemessenen, von der Baubehörde festzulegenden Frist, zu entfernen oder wiederherzustellen.
- 2 Gestaltung / Sicherheit Die Baubehörde kann bei Brandruinen, Abbruchobjekten, vernachlässigten Gebäuden oder unvollendeten Bauten, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören oder ein allgemeines Sicherheitsrisiko darstellen, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht eine Instandstellung, ein Abbruch oder Wiederaufbau in absehbarer Zeit nachgewiesen wird.
Im Übrigen gelten die §§ 54 und 63 KBV.

§ 20

Reklame

- 1 Zulässigkeit (§ 64^{bis} KBV) Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen, die den Charakter des Landschafts-, Orts- oder Strassenbildes nicht beeinträchtigen, zulässig.
Selbstleuchtende bzw. beleuchtete Reklamen sind während der Nacht (22.00 bis 6.00) auszuschalten.
Die Baubehörde kann verfügen, dass grell wirkende beleuchtete Reklamen entsprechend in der Lichtstärke zu reduzieren sind.
- 2 Baugesuch Für Reklamen ist ein Baugesuch notwendig (gemäss KBV § 3).

§ 21

Fassaden- und Aussenbeleuchtung

- 1 Fassaden- und Aussenbeleuchtung Bewilligungsinstanz für Fassadenbeleuchtung und Beleuchtungsanlagen ist die Baubehörde.
Es gilt der Leitfaden «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen, Amt für Umwelt Kanton Solothurn».

§ 22

Ausnahmebewilligung

- 1 Ausnahmebewilligung Für Ausnahmebewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23 Verfahren

- 1 Erlass *Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 PBG erlassen.*

§ 24 Inkrafttreten

- 1 Inkrafttreten *Das Baureglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.*
- 2 Hängige Verfahren *Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.*

§ 25 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

- 1 Frühere Bestimmungen *Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 4. Dezember 2000, aufgehoben.*

IV. Genehmigungsvermerk

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Mümliswil-Ramiswil am 8. April 2024.

Gemeindepräsident
Kurt Bloch

Gemeindeschreiberin
Melinda Hüsler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit RRB Nr. vom.....

Publiziert im Amtsblatt Nr. vom.....

Antrag (GRB Nr. 25/2024 vom 22.02.2024)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das neue Baureglement der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

Beratung

Kurt Bloch erkundigt sich, ob der Wunsch besteht, dass alle Artikel einzeln durchgegangen werden. Niemand äussert sich entsprechend.

Er erklärt, dass besonders die Regelung der Steingärten in Artikel 16 zu diskutieren gab. Glücklicherweise habe der Kanton dies neu aber sauber geregelt, weshalb nun einfach auf den Kanton verwiesen werden kann.

Urs Fluri fragt, ob es auch Regelungen betreffend der Neophyten gibt. Rolf Jeggli teilt mit, dass diese ebenfalls neu im kantonalen Baugesetz geregelt sind.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Das neue Baureglement der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.

3 Umwelt und Raumordnung, Wasserversorgung: Schlussabrechnung Sanierung Reservoir Leimfeld (Ersatz Behälter 1898 und Sanierung Behälter 1950) - Kenntnissnahme

Bericht

Am 30. November 2020 hat die Gemeindeversammlung beschlossen:

- 1 Gemäss Projekt und Kostenvoranschlag des Büros BSB + Partner, Oensingen, vom 2. November 2020 wird das Reservoir Leimfeld saniert (Ersatz Behälter 1898 und Sanierung des Behälters 1950).
- 2 Der dafür notwendige Bruttokredit von CHF 830'000.– (exkl. MWST) wird bewilligt.
- 3 Für die Erledigung sämtlicher sich mit dem Projekt ergebenden Fragen ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann damit die Werk- und Umweltschutzkommission beauftragen.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Finanzierung.

Die Arbeiten waren gut gestartet; verzögerten sich aber infolge schlechtem Winterwetter. Auf jeden Fall konnte die Anlage Anfang 2023 wieder vollumfänglich genutzt werden. Das Werk ist sehr gut gelungen.

Schlussabrechnung

Firma	Arbeitsgattung		CHF	CHF
Bau-Trocknung-Service BTS	Anderes Entfeuchtung	20.04.2022	161.70	
R. Büttler Maler AG	Anderes Entfeuchtung	14.02.2023	1'196.40	
Hufschmiede Heinz Mägli	Anderes Metallbauarbeiten	13.10.2023	2'815.00	
André Brunner	Anderes Plattenlegerarbeiten	13.04.2023	6'037.70	10'210.80
NOA-TEC GmbH	Aussenanlage Bedachung	20.11.2022	19'993.30	
NOA-TEC GmbH	Aussenanlage Blitzschutz	20.11.2022	540.95	20'534.25
Etertub AG	Beschichtung Behälter 1	06.10.2023	115'057.35	115'057.35
Heinis AG	Desinfektion Miete Trinkwasserschläuche, DRV	25.07.2022	4'442.00	
Wagasan AG	Desinfektion Reinigung	03.04.2023	2'611.90	
Aquafides Schweiz AG	Desinfektion UV-Anlage	16.09.2021	20'113.10	
Aquafides Schweiz AG	Desinfektion UV-Anlage	13.07.2022	1'086.00	28'253.00
Elektro Heutschi-Moser	Elektrische Installationen	27.12.2022	14'391.85	
Elektro Heutschi-Moser	Elektrische Installationen	09.12.2023	8'416.20	
Elektra Mümliswil-Ramiswil	Elektrische Installationen LWL Netzkabel	10.11.2021	6'046.75	
ROMAG aquacare AG	Elektrische Installationen Schauglasleuchte	30.05.2022	370.50	
staub designlight ag	Elektrische Installationen Wasserleuchte	27.06.2022	7'024.15	36'249.45
BSB + Partner AG	Ingenieurleistungen	30.01.2024	4'794.80	
BSB + Partner AG	Ingenieurleistungen	25.03.2021	31'542.00	
BSB + Partner AG	Ingenieurleistungen	06.09.2021	43'105.75	
BSB + Partner AG	Ingenieurleistungen	16.06.2023	25'360.50	
MBJ Bauphysik +Akustik AG	Ingenieurleistungen Bauphysik	19.09.2022	333.20	
Riggenbach AG	Ingenieurleistungen HLK	18.08.2022	8'030.00	
Riggenbach AG	Ingenieurleistungen HLK	29.12.2023	800.00	113'966.25
Kellerhals + Haefeli AG	Nebenkosten Baugrunduntersuchung	27.05.2021	5'568.95	
Kellerhals + Haefeli AG	Nebenkosten Baugrunduntersuchung	12.05.2022	531.15	
AC Clean Service GmbH	Nebenkosten Baureinigung	11.04.2023	450.00	
Espace Broker AG	Nebenkosten Bauversicherung	10.06.2021	1'786.70	
Amt für Raumplanung	Nebenkosten Bewilligung	02.07.2021	1'685.00	
Amt für Wirtschaft und Arbeit	Nebenkosten Bewilligung	30.03.2021	300.00	
Geopunkt AG	Nebenkosten Einmessen	31.12.2021	1'142.60	
Geopunkt AG	Nebenkosten Einmessen	20.06.2022	656.40	
Anzeiger Thal Gäu Olten	Nebenkosten Inserat	31.03.2021	274.55	
BSB + Partner AG	Nebenkosten Katasternachführung	20.12.2021	334.90	
BSB + Partner AG	Nebenkosten Katasternachführung	14.12.2022	167.25	

SolGeo	Nebenkosten Schadstoffuntersuchung	12.04.2022	1'422.50	
BSB + Partner AG	Nebenkosten Vermessung	10.11.2021	785.00	15'105.00
Wyss Sanitär Heizung GmbH	Sanitärarbeiten	18.08.2022	1'272.15	
Wild Armaturen AG	Sanitärarbeiten Armaturen	30.01.2023	2'650.00	
ROMAG aquacare AG	Sanitärarbeiten Drucktüre	29.09.2021	7'790.00	
ROMAG aquacare AG	Sanitärarbeiten Montage Drucktüre	19.04.2023	1'690.00	
Wasser + Wärme GmbH	Sanitärarbeiten Rohrlegearbeiten	23.11.2023	15'391.00	
Wasser + Wärme GmbH	Sanitärarbeiten Rohrlegearbeiten	22.12.2021	5'741.60	
fischer Rohrleitungsbau AG	Sanitärarbeiten Verrohrung	27.07.2022	117'248.90	
fischer Rohrleitungsbau AG	Sanitärarbeiten Verrohrung	21.02.2023	6'908.80	
fischer Rohrleitungsbau AG	Sanitärarbeiten Verrohrung	05.04.2023	3'241.40	161'933.85
Rittmeyer AG	Steuerung	30.11.2021	42'663.00	42'663.00
Paul Fluri AG	Tiefbauarbeiten	20.07.2022	18'570.10	
Paul Fluri AG	Tiefbauarbeiten	13.03.2023	10'000.00	
Paul Fluri AG	Tiefbauarbeiten	05.10.2021	55'710.30	
Paul Fluri AG	Tiefbauarbeiten	18.10.2021	37'140.20	
Probst Tiefbau GmbH	Tiefbauarbeiten	13.03.2021	2'555.25	
Paul Fluri AG	Tiefbauarbeiten / Abdichtung	31.03.2023	840.00	
Paul Fluri AG	Tiefbauarbeiten / Rohbau	22.11.2021	74'280.40	
Paul Fluri AG	Tiefbauarbeiten / Rohbau	13.12.2021	111'420.60	310'516.85
Gartenbau Christ GmbH	Umgebung Gärtnerarbeiten	24.07.2023	2'223.10	
Forst Thal	Umgebung Holzereiarbeiten	12.10.2021	3'375.00	
Wyss Zäune AG	Umgebung Zaun	23.12.2022	8'467.15	14'065.25
Kosten Total	Exkl. MWST		868'555.05	868'555.05
Bewilligter Kredit			830'000.00	
Kreditüberschreitung		4.6 %	38'555.05	

Das Projekt weist eine geringe Kostenüberschreitung von CHF 38'555.05 auf. Während der Bauphase ging man von beutend höheren zusätzlichen Kosten infolge der Coronaphase aus. Dieser Umstand ist glücklicherweise nicht eingetreten. Mehrkosten sind aber auch durch kleinere Projektänderungen entstanden. So z.B. wurde das Reservoir auch für den Anschluss einer Notstromgruppe ausgerüstet oder es mussten Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden. Im Übrigen liegt die Bewilligung des Nachtragskredites in der Kompetenz des Gemeinderates. Er hat ihn am 14. März 2024 gestützt auf § 42 Abs. 3 Ziff. c der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 bewilligt.

Die Gebäudeversicherung hat uns einen Beitrag von CHF 100'000.00 in Aussicht gestellt. Der definitive Beitrag ist noch nicht bekannt. Die Abrechnung ist in der Schlussprüfung durch die SGV.

Antrag (GRB Nr. 51/2024 vom 14.03.2024)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Schlussabrechnung "Sanierung Reservoir Leimfeld" (Ersatz Behälter 1898 und Sanierung des Behälters 1950) mit einem Aufwand von total CHF 868'555.05 (exkl. MWST) und der daraus resultierenden Kosten Überschreitung von CHF 38'555.05 wird zur Kenntnis genommen.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

Beratung

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Schlussabrechnung "Sanierung Reservoir Leimfeld" (Ersatz Behälter 1898 und Sanierung des Behälters 1950) mit einem Aufwand von total CHF 868'555.05 (exkl. MWST) und der daraus resultierenden Kosten Überschreitung von CHF 38'555.05 wird zur Kenntnis genommen.

4 Allgemeine Verwaltung: Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010

A) Abschnitt: 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Stellenplan
- Aufhebung Abs. 2, 3 und 4

B) Anhang B, Abschnitt: 2. Jahresentschädigungen

- § 4 Andere Jahresentschädigungen
- 1. Gemeindevizepräsident (Anpassung Jahresentschädigung)

A) Abschnitt: 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Stellenplan
- Aufhebung Abs. 2, 3 und 4

Bericht

In der Dienst- und Gehaltsordnung ist der Stellenplan im § 3 wie folgt geregelt:

§ 3	1	Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.	Stellenplan
	2	Stellenplan	
	a)	Gemeindepräsident	100 %
	b)	Gemeindeschreiber	100 %
	c)	Finanzverwalter	100 %
	d)	Verwaltungsangestellter	100 %
	e)	Leiter Werkhof	100 %
	f)	Werkangestellter	100 %
	g)	Werkangestellter	80 %
	h)	Leiter Schulanlagen	100 %
	i)	Gebäude- und Anlagewart	100 %
	j)	Schulleitung	siehe Abs. 3
	3	Der Gemeinderat legt das Pensum der Schulleitung fest.	
	4	Der Gemeinderat ist berechtigt, den Stellenplan im Rahmen von Organisationsmassnahmen in eigener Kompetenz anzupassen. Der Stellenumfang gem. § 3 Abs. 2 vorstehend darf dabei aber nicht nach oben angepasst werden.	

Die gängige Praxis ist heute so, dass der eigentliche Stellenplan nicht mehr in der DGO festgeschrieben ist. Eine Anpassung macht jeweils eine Änderung derselben notwendig. Deshalb wird der Stellenplan von der Gemeindeversammlung in einem von der DGO unabhängigen Beschluss festgelegt. Der Grundsatz aber, dass die Gemeindeversammlung den Stellenplan beschliesst, bleibt aber auch weiterhin in der DGO verankert. Deshalb sind nur die Abs. 2, 3 und 4 des § 3 DGO aufzuheben.

Antrag (GRB Nr. 42 A/2024 vom 14. März 2024)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1: 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Absätze 2, 3, und 4 des § 3 (Stellenplan) werden aufgehoben.

Diese Änderung tritt, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Mai 2024 in Kraft.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

Beratung

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1: 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Absätze 2, 3, und 4 des § 3 (Stellenplan) werden aufgehoben.

Diese Änderung tritt, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Mai 2024 in Kraft.

B) Anhang B, Abschnitt: 2. Jahresentschädigungen

- § 4 Andere Jahresentschädigungen
- 1. Gemeindevizepräsident (Anpassung Jahresentschädigung)

Bericht

Die Jahresentschädigung "Gemeindevizepräsident" ist in der DGO vom 7. Dezember 2010 im Anhang B, 1. Jahresentschädigungen, § 4 Andere Jahresentschädigungen, Ziffer 1. wie folgt geregelt:

§ 4	Funktion	Fr.	Andere Jahresentschädigungen
	1. Gemeindevizepräsident	2'300.00	

Der TZ per 01.01.2024 beläuft sich auf 23.1086 % und die Jahresentschädigung somit inkl. Teuerung auf Fr. 2'832.00. Mit Blick auf die Neuorganisation muss die Entschädigung nach oben angepasst werden. Realistisch scheint eine Summe von Fr. 7'000.00 (inkl. TZ 23.1086 %) bzw. Fr. 5'686.00 exkl. TZ.

Antrag (GRB Nr. 42 B/2024 vom 14. März 2024)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Anhang B, Abschnitt: 2. Jahresentschädigungen

1. § 4, Andere Jahresentschädigungen, Ziffer 1 lautet neu wie folgt:

§ 4	Funktion	Fr.	Andere Jahresentschädigungen
	1. Gemeindevizepräsident	5'686.00	

Diese Änderung tritt, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Mai 2024 in Kraft.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

Beratung

Kurt Bloch erklärt, dass das Amt des Gemeindevizepräsidiums seit dem 1. August 2023 nicht mehr besetzt ist. Die Wahlkompetenz liegt zwischenzeitlich beim Gemeinderat. Rolf Jeggli hat sich nun dazu bereit erklärt, dieses Amt ab dem 1. Mai 2024 zu übernehmen. Das Pflichtenheft wurde angepasst - die Zusammenarbeit soll intensiviert werden. Es wird mit einem Aufwand von 100 Stunden im Jahr gerechnet. Dementsprechend soll die Entschädigung nach oben angepasst werden.

Urs Fluri interessiert es, ob das Amt wirklich so viel mehr Aufwand mit sich bringt, dass eine solche Erhöhung gerechtfertigt ist.

Kurt Bloch bestätigt, dass ein regelmässiger Austausch zwischen dem Gemeindepräsidium und Vizepräsidium stattfinden soll. Weiter sollen auch Stellvertretungen wahrgenommen und delegierte Aufgaben übernommen werden.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 26 Stimmen bei 2 Enthaltungen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Anhang B, Abschnitt: 2. Jahresentschädigungen

2. § 4, Andere Jahresentschädigungen, Ziffer 1 lautet neu wie folgt:

§ 4	Funktion	Fr.	Andere Jahresentschädigungen
	2. Gemeindevizepräsident	5'686.00	

Diese Änderung tritt, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Mai 2024 in Kraft.

5 Allgemeine Verwaltung: Festlegung des neuen Stellenplanes (gestützt auf § 3 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010)

Bericht

Aufgrund der Änderung der DGO (vorstehender Antrag Geschäft Nr. 4 B)) ist der Stellenplan der Gemeindeversammlung unter einem separaten Traktandum zu unterbreiten. Der Stellenplan soll das Stellenvolumen festhalten und für den Gemeinderat als Exekutive flexibel anwendbar sein. Er soll auf veränderte Situationen kurzfristig reagieren können. Aktuell weist der Personalbestand folgende Pensen aus:

Gemeindeverwaltung	420 %
Präsidium, FinanzverwalterIn, GemeindeschreiberIn, Verwaltungsangestellte, Bausekretariat	
Bildung	100 %
Schulleitung (inkl. Musikschule), Schulsekretariat	
Schulanlagen	200 %
LeiterIn Schulanlagen, Gebäude- und AnlagewartIn	
Werkhof	280 %
LeiterIn Werkhof, Werkangestellter/Werkangestellte	
Total	1000 %

Antrag (GRB Nr. 42 C/2024 vom 14. März 2024)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1
Der neue Stellenplan - gestützt auf § 3 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010 - wird wie folgt festgelegt:

Abteilung	Spannweite in %	
	von	bis
1 Gemeindeverwaltung		
Präsidium, FinanzverwalterIn, GemeindeschreiberIn, Verwaltungsangestellte, Bausekretariat	400	450
2 Bildung		
Schulleitung (inkl. Musikschule), Schulsekretariat	100	120
3 Schulanlagen		
LeiterIn Schulanlagen, Gebäude- und AnlagenwartIn	200	250
4 Werkhof		
LeiterIn Werkhof, Werkangestellter/Werkangestellte	280	300
Total	980	1120

2
Der Gemeinderat legt die Pensen der einzelnen Funktionen fest.

3
Der Gemeinderat ist berechtigt, den Stellenplan im Rahmen von Organisationsmassnahmen im Rahmen der Spannweite anzupassen und Pensen innerhalb der Abteilungen zu verschieben. Nur in speziellen Situationen und befristet darf die Spannweite überschritten werden.

4
Der Gemeinderat ist berechtigt, falls es die Situation zulässt (z.B. durch Auslagerung von Tätigkeitsfeldern, massgebende Reduktion von Aufgabenfeldern durch gesetzliche Vorgaben u.ä.), den Stellenplan zu unterschreiten.

5
Dieser Stellenplan tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung beschliesst stillschweigend Eintreten auf das Geschäft.

Beratung

Peter Studer fragt, wieso der Stellenplan neu so flexibel ausgestaltet werden soll. Er befürchtet, dass dies schnell ausgereizt wird.

Kurt Bloch erklärt, dass das Umfeld dynamisch ist und es schnell zu veränderten Anforderungen kommen kann. Der Gemeinderat soll daher über etwas Spielraum verfügen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 26 Stimmen bei 2 Enthaltungen:

1

Der neue Stellenplan - gestützt auf § 3 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7. Dezember 2010 - wird wie folgt festgelegt:

Abteilung	Spannweite in %	
	von	bis
2 Gemeindeverwaltung		
Präsidium, FinanzverwalterIn, GemeindeschreiberIn, Verwaltungsangestellte, Bausekretariat	400	450
2 Bildung		
Schulleitung (inkl. Musikschule), Schulsekretariat	100	120
3 Schulanlagen		
LeiterIn Schulanlagen, Gebäude- und AnlagenwartIn	200	250
4 Werkhof		
LeiterIn Werkhof, Werkangestellter/Werkangestellte	280	300
Total	980	1120

2

Der Gemeinderat legt die Pensen der einzelnen Funktionen fest.

3

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Stellenplan im Rahmen von Organisationsmassnahmen im Rahmen der Spannweite anzupassen und Pensen innerhalb der Abteilungen zu verschieben. Nur in speziellen Situationen und befristet darf die Spannweite überschritten werden.

4

Der Gemeinderat ist berechtigt, falls es die Situation zulässt (z.B. durch Auslagerung von Tätigkeitsfeldern, massgebende Reduktion von Aufgabenfeldern durch gesetzliche Vorgaben u.ä.), den Stellenplan zu unterschreiten.

5

Dieser Stellenplan tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

6 Verschiedenes

1 Bauverwaltung

Urs Fluri erkundigt sich, wie die Bauverwaltung nun organisiert werde.

Kurt Bloch teilt mit, dass ab 1. Mai 2024 eine Mandatslösung eingeführt wird. Geopunkt AG wird sich um alle baupolizeilichen Angelegenheiten kümmern. Er teilt mit, dass das Gebührenreglement noch entsprechend angepasst werden muss, damit die Gebühren kostendeckender sind.

Bei dieser Gelegenheit erwähnt er auch gleich, dass noch zwei Kommissionsmitglieder für die Baukommission gesucht werden.

2 Raumverwaltung

Roland Nussbaumer interessiert es, wie es weitergeht mit der Raumverwaltung nach der Pension von Kurt Bloch.

Kurt Bloch erklärt, dass die neue Zuständigkeit noch geregelt werden muss.

3 Dankesworte Kurt Bloch

Kurt Bloch dankt den Anwesenden herzlich für die Teilnahme und das entgegengebrachte Vertrauen. Dies war seine letzte Gemeindeversammlung vor der Pensionierung. Er berichtet von verschiedenen spannenden Erlebnissen bei der Gemeinde zunächst als Gemeindeschreiber und bis jetzt als Gemeindepräsident. Die Arbeit habe ihm viel Spass gemacht. Die Zusammenarbeit mit den Behördenmitgliedern wie auch der Bevölkerung war immer sehr angenehm. Dafür dankt er ganz herzlich. Er wünscht Marco Millonig alles Gute und viel Freude und Erfüllung im Amt.

4 Dankesworte Rolf Jeggli

Rolf Jeggli dankt Kurt Bloch im Namen des Gemeinderates und der Bevölkerung ganz herzlich für den grossen Einsatz über die vielen Jahre.

Er überreicht ihm eine Flasche Wein.

Schlussworte Kurt Bloch

Kurt Bloch wünscht Marco Millonig, Gemeindepräsident ab 1.5.2024, wie auch Rolf Jeggli, Gemeindevizepräsident ab 1.5.2024, einen guten Start in ihre neuen Ämter.

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Kurt Bloch
Gemeindepräsident

Melinda Hüsler
Gemeindeschreiberin